

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Stellen-Anzeigen die 3 gepaltene Kolonial-Beile 50 M. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Wey.

Druck von G. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.

Redaktionschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss 3002.

### Anträge

### zum 13. ordentlichen Verbandstag 1920 in Hannover.

#### Erwerbslosen-Unterstützung.

§ 16.

Frankfurt a. Main. Absatz 3 soll lauten: Die Erwerbslosen-Unterstützung ist nach Dauer der Mitgliedschaft abgestuft. Die in der Aufstellung (Ziffer 6) vorgesehenen Höchstsummen an Erwerbslosen-Unterstützung können innerhalb 52 Wochen, welche dem jeweiligen ersten Unterstühtungstag folgen, nur einmal bezogen werden.

Frankfurt a. Main. Absatz 5 soll lauten: Die Erwerbslosen-Unterstützung des Verbandes wird nur insoweit gewährt, als die während der Erwerbslosigkeit von anderer Seite anfallenden Zuwendungen nicht den Lohn eines Vollarbeiters erreichen.

In jedem Falle wird die Erwerbslosen-Unterstützung nur für die über 7 Tage hinaus dauernde Erwerbslosigkeit gezahlt.

Aßchersleben. Im Absatz 5 ist anstatt 156 zu sagen 104, anstatt 30 Tage 48 Tage.

Kostof. Erhöhung aller Unterstühtungen um 80 v. H. Aßchersleben, Kiel, Köln, Penig, Saarau, Schönebeck. Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung auf das Doppelte der Summen.

Küppersteg. Erhöhung auf das Dreifache der Summen. Landsbut. Arbeitslosen- und Gemafregelten-Unterstützung sind höher zu bemessen als die Erwerbslosen-Unterstützung aus Krankheit.

Der Vorstand. Absatz 5 soll lauten: Die Erwerbslosen-Unterstützung beträgt vom 1. Januar 1920 an:

#### I. Beitragsklasse (3 M. Wochenbeitrag).

Zahl der Wochenbeiträge	pro Tag	für die Dauer von Tagen	insgesamt
52	4,-	30	120,-
156	4,25	42	178,50
260	4,50	48	216,-
416	4,75	54	258,50
520	5,-	60	300,-
624	5,25	72	378,-

#### II. Beitragsklasse (2,40 M. Wochenbeitrag).

Zahl der Wochenbeiträge	pro Tag	für die Dauer von Tagen	insgesamt
52	3,20	30	96,-
156	3,40	42	142,80
260	3,60	48	172,80
416	3,80	54	203,20
520	4,-	60	240,-
624	4,20	72	302,40

#### III. Beitragsklasse (1,80 M. Wochenbeitrag).

Zahl der Wochenbeiträge	pro Tag	für die Dauer von Tagen	insgesamt
52	2,40	30	72,-
156	2,55	42	107,10
260	2,70	48	129,60
416	2,85	54	153,90
520	3,-	60	180,-
624	3,15	72	226,80

#### IV. Beitragsklasse (1,20 M. Wochenbeitrag).

Zahl der Wochenbeiträge	pro Tag	für die Dauer von Tagen	insgesamt
52	1,60	30	48,30
156	1,70	42	71,40
260	1,80	48	86,40
416	1,90	54	91,80
520	2,-	60	120,-
624	2,10	72	152,20

#### Jugendklasse (0,60 M. Wochenbeitrag).

Zahl der Wochenbeiträge	pro Tag	für die Dauer von Tagen	insgesamt
52	0,80	30	24,-

#### Nürnberg.

Zahl der Wochenbeiträge	Erwerbslosen-Unterstützung bei einem Beitrage von			
	1,50 M.	2,- M.	2,50 M.	3,- M.
52	1,-	1,30	1,50	2,-
156	1,10	1,40	1,60	2,10
260	1,10	1,50	1,70	2,20
416	1,20	1,60	1,80	2,30
520	1,20	1,70	1,90	2,40
624	1,30	1,80	2,-	2,50

#### München.

Zahl der Wochenbeiträge	Tage	70 Pf. Beitrag		1,50 M. Beitrag		3,- M. Beitrag		3,50 M. Beitrag	
		pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen
52	30	0,80	24,-	1,60	48,-	3,-	90,-	3,50	105,-
104	36	0,90	32,40	1,80	64,80	3,50	126,-	4,-	144,-
156	42	1,-	42,-	2,-	84,-	4,-	168,-	4,50	189,-
260	48	1,10	52,80	2,20	105,60	4,50	216,-	5,-	240,-
416	54	1,20	64,80	2,40	129,60	5,-	270,-	5,50	297,-
520	60	1,30	78,-	2,60	156,-	5,50	330,-	6,-	360,-
624	72	1,40	100,80	2,80	201,60	6,-	432,-	6,50	468,-

### Unsere

Pflicht ist es, am 6. Juni zur Wahlurne zu gehen. Der Wahlausgang wird unter Umständen nicht nur für unsere

### Mitglieder

sondern für die gesamte Arbeiterschaft von entscheidender Bedeutung sein. Auf keinen Fall darf die Reaktion, dürfen die Kapp-Brüder wieder zur Macht kommen. Das

### können

wir verhindern durch ausnahmslose Wahlbeteiligung und Frontstellung gegen rechts. Aber nicht

### nur

selbst wählen sollen wir, sondern wir müssen auch dafür agitieren, daß kein Arbeiter, keine Arbeiterin anders wählt als

### sozialdemokratisch

Um bereits Errungenes festzuhalten und Neues erringen zu können, gibt es nur Kampf gegen rechts. Die Arbeiterschaft braucht also nicht erst zu

### wählen

wenn sie ihre Stimme zu geben hat; es gilt für sie, lediglich im eigenen Interesse am 6. Juni zu handeln.

Karlsruhe. Die Erwerbslosenunterstützung beträgt auf die Dauer von 75 Tagen Bezugszeit bei einer Mitgliedschaft

Zahl der Wochenbeiträge	pro Tag	pro Woche	Höchstsumme
52	1,-	6,-	75,-
156	1,40	8,40	105,-
260	1,60	9,60	120,-
416	1,80	10,80	135,-
520	2,-	12,-	150,-
572	2,20	13,20	165,-
624	2,50	15,-	187,50

für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter:

Zahl der Wochenbeiträge	pro Tag	pro Woche	Höchstsumme
52	0,80	4,80	60,-
156	1,-	6,-	75,-
260	1,20	7,20	90,-
416	1,40	8,40	105,-
520	1,60	9,60	120,-
572	1,80	10,80	135,-
624	2,-	12,-	150,-

Mannheim. Die Erwerbslosen-Unterstützung beträgt vom 1. 10. 1920 an:

Zahl der Wochenbeiträge	für Tage	Beitrag 1 M.		Beitrag 2 M.		Beitrag 2,50 M.	
		pro Tag	Höchstsumme	pro Tag	Höchstsumme	pro Tag	Höchstsumme
52	30	1,-	30,-	2,-	60,-	2,50	75,-
156	42	1,20	50,40	2,40	100,80	3,-	126,-
260	48	1,40	67,20	2,80	134,40	3,50	168,-
416	54	1,60	86,40	3,20	172,80	4,-	216,-
520	60	1,80	108,-	3,60	216,-	4,50	270,-
624	72	2,-	144,-	4,-	288,-	5,-	360,-

Frankfurt a. Main. Der Bezug von Erwerbslosen-Unterstützung wird vom 1. Oktober 1920 an wie folgt geregelt:

Mindestzahl der Wochenbeiträge	für Höchsten Tage	Klasse I		Klasse II		Klasse III	
		pro Tag	Höchstsumme	pro Tag	Höchstsumme	pro Tag	Höchstsumme
52	25	3,50	87,50	3,-	75,-	2,-	50,-
156	40	5,20	152,-	3,30	132,-	2,30	92,-
260	50	4,-	200,-	3,50	175,-	2,50	125,-
416	56	4,20	235,20	3,70	207,20	2,70	151,20
520	65	4,50	292,50	4,-	260,-	2,90	188,50
624	75	3,-	375,-	4,50	337,50	3,20	240,-

Dresden. Die Erwerbslosen-Unterstützung beträgt:

Zahl der Wochenbeiträge	Zahl der Unterstühtungstage	Unterstützungssätze	
		männliche	weibliche
52	36	2,50	1,-
156	48	3,-	1,50
260	60	3,50	1,80
416	72	4,-	2,-
520	78	4,50	2,50
624	90	5,-	3,-

Dresden. Arbeitslose Mitglieder erhalten, wenn sie keine Reichsarbeitslosen-Unterstützung bekommen, den doppelten Satz der Erwerbslosen-Unterstützung.

Mitglieder, die Reichsarbeitslosen-Unterstützung beziehen, erhalten während dieser Zeit keine Erwerbslosen-Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Stettin. Absatz 11 soll lauten: Liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als 13 Arbeitswochen, so kann die Erwerbslosen-Unterstützung vom ersten Tage der neuen Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

Dresden. Absatz 15 soll lauten: Kranke Mitglieder, die auf Grund von getroffenen Vereinbarungen für eine bestimmte Zeit, auch während ihrer Krankheit, ihren Lohn erhalten, oder denen die Differenz zwischen dem Lohn und dem Krankengeld gezahlt wird, erhalten für diese Zeit keine Erwerbslosen-Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Aue im Erzgeb. Absatz 17 soll lauten: Der Anspruch auf Erwerbslosen-Unterstützung beginnt am 4. Tage nach Beginn der Krankheit.

Zangermünde, Nelken. Der Anspruch auf Erwerbslosen-Unterstützung beginnt am 4. Tage nach Eintritt der Krankheit unter Ausschluß der gewöhnlichen Sonntage als Karenztage.

Stettin, Daffelselde, Welten. Der Anspruch auf Erwerbslosen-Unterstützung infolge Krankheit beginnt am 3. Tage nach Beginn der Krankheit.

Aßchersleben, Lübeck, Saarau, Schwarz. Die Erwerbslosen-Unterstützung ist vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an zu gewähren.

Dpiß. Die Karenzwoche bei Erwerbslosen-Unterstützung fällt fort. Sobald ein Mitglied länger als 3 Tage erwerbslos ist, erfolgt die Auszahlung vom 1. Tage an.

Karlsruhe. Für Kranke und Erwerbslose kommt die Karenzzeit in Wegfall.

Zangermünde. Absatz 20 soll lauten: Der Anspruch auf Arbeitslosen-Unterstützung beginnt am 4. Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit unter Ausschluß der gewöhnlichen Sonntage als Karenztage.

Frankfurt a. Main. Absatz 20 (Zusatz): Bei Arbeitslosigkeit wird die Erwerbslosen-Unterstützung nur insoweit gewährt, als die Erwerbslosenfürsorgebezüge und anderweitige Einkünfte zwei Drittel des Lohnes eines Vollarbeiters der betr. Branche nicht erreichen. Maßgebend ist der jeweils geltende Tariflohn.

Absatz 21 (Zusatz): „bzw. die Anmeldung des Arbeitslosen bei dem zuständigen Arbeitsamt erfolgt“.

Frankfurt a. Main. Die Absätze 22 bis 24 sind zu streichen.

Mannheim. Für das Reisegeld gelten die Erwerbslosensätze.

Dresden. Zweck späterer Regelung der Beiträge und Unterstühtungssätze, sei es eine Erhöhung oder Verringerung derselben, wird eine Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der Zahlstellen zusammensetzt unter Berücksichtigung der Zahlstellen innerhalb der einzelnen Gaue, die im Vereine mit dem Hauptvorstand und dem Ausschuß bindende Beschlüsse faßt.

Dabei soll die Kommission zahlenmäßig stärker sein als Hauptvorstand und Ausschuß gemeinsam.

### Sterbegeld.

§ 17.

Kiel, Saarau, Mannheim. Erhöhung des Sterbegeldes um das Doppelte.

Der Vorstand.

Nach Beitragswochen	Bei einem Beitrage von				
	70 Pf.	1,50 M.	3,- M.	3,50 M.	Jugendl. Klasse V
104	75,-	60,-	45,-	30,-	20,-
156	100,-	80,-	60,-	40,-	—
208	125,-	100,-	75,-	50,-	—
260	150,-	120,-	90,-	60,-	—
312	175,-	140,-	105,-	70,-	—
364	200,-	160,-	120,-	80,-	—
416	225,-	180,-	135,-	90,-	—
468	250,-	200,-	150,-	100,-	—
520	275,-	220,-	165,-	110,-	—
624	300,-	240,-	180,-	120,-	—

#### München.

Zahl der Wochenbeiträge	Bei einem Beitrage von			
	70 Pf.	1,50 M.	3,- M.	3,50 M.
104	15	20	40	60
156	20	30	60	80
208	25	40	80	100
260	30	50	100	120
312	35	60	120	140
364	40	70	140	160
416	45	80	160	180
468	50	90	180	200
520	55	100	200	220

Seiten. Sterbegeld ist nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 52 Wochenbeiträgen zu gewähren.

Frankfurt a. Main.

Table with 4 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Klasse I, Klasse II, Klasse III. Rows show contribution counts for different classes.

Hürnb. Abj. 2: Beim Todesfall der Ehehälfte usw. ist zu freigen.

Umzugsgeld. § 18.

München, Tiffin i. M. Der § 18 ist zu streichen. Kiel, Mannheim. Erhöhung des Umzugsgeldes auf das Doppelte.

Saarau. Erhöhung des Umzugsgeldes auf das Dreifache.

Der Vorstand. Abj. 2: Nach 104 Beitragswochen

Table with 5 columns: Bei Kilometer, I. Kl., II. Kl., III. Kl., IV. Kl. Rows show contribution rates for different distances.

Steigerung in jeder Entfernungskategorie um 20 A

Nach 520 Beitragswochen: Steigerung in jeder Entfernungskategorie um 20 A

Hürnb. Das Umzugsgeld beträgt, wenn die Entfernung mehr als 20 Kilometer ausmacht:

Table with 5 columns: nach Beitragswochen, Klasse I, II, III, IV. Rows show contribution rates for different periods.

Hürnb. Im Abj. 2 sind die Worte: 'Verheiratete weibliche Mitglieder erhalten bei einem Beitrage von 25 Pf. die Hälfte der vorstehend angeführten Sätze' zu streichen.

Maßregelungen. § 19.

Der Vorstand. Die Unterstützung bei Maßregelungen, zugleich geltend für Streiks, beträgt:

Table with 6 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Klasse I, II, III, IV, V (Jugendl.). Rows show contribution rates for different groups.

Kindersätze pro Kind und Woche 3 A

Wenige Mitglieder erhalten in den Beitragsklassen 1-3 pro Woche 3 A weniger

Mannheim. Die Gemäßregelungenunterstützung beträgt:

Table with 4 columns: Bei einem Beitrag von, 1 A, 2 A, 2,50 A. Rows show contribution rates for different amounts.

Das Maximum für jedes noch nicht jährliche und nicht jährliche Mitglied 2 A pro Woche mehr, vorausgesetzt, daß das gemäßregelungsfähige Mitglied Mitglied der Kinder ist.

München. Bei einem Beitrag von 70 Pf. 1,50 A, 3 A, 3,50 A

Table with 5 columns: Bei einem Beitrag von, 70 Pf., 1,50 A, 3 A, 3,50 A. Rows show contribution rates for different amounts.

Das Maximum für jedes noch nicht jährliche und nicht jährliche Mitglied 3 A pro Woche mehr, vorausgesetzt, daß das gemäßregelungsfähige Mitglied Mitglied der Kinder ist.

Frankfurt a. M. Klasse I, II, III

Table with 4 columns: Zahl der Beiträge, Klasse I, II, III. Rows show contribution rates for different periods.

Kiel. Erhöhung der Sätze um das Doppelte.

Saarau. Sämtliche Sätze einschließlich der Kindersätze werden um 200 Prozent erhöht.

München, Mannheim, Hürnb. Die Unterstützungen für verheiratete und ledige Mitglieder sind gleich.

Jahresbeiträge. § 21.

Mannheim. An Orten mit gemeinsamer Wirtschaftsgemeinschaft ist die Zahl der Mitglieder zu begrenzen.

Leipzig. Die Jahresbeiträge sind zu erhöhen.

Bezeichnung der Jahressätze. § 22.

Kiel. Die Bezeichnung der Jahressätze ist zu ändern.

Leipzig. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Mannheim. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

München. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Hürnb. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Saarau. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Frankfurt a. M. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Kiel. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Mannheim. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

München. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Hürnb. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Saarau. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Frankfurt a. M. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Kiel. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Mannheim. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

München. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Hürnb. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Saarau. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Frankfurt a. M. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Kiel. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Mannheim. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

München. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Hürnb. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Saarau. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Frankfurt a. M. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Kiel. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Mannheim. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

München. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Hürnb. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Saarau. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Frankfurt a. M. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Kiel. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Mannheim. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

München. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

Hürnb. Die Jahressätze sind zu erhöhen.

800 Mitgliedern erhalten, vorausgesetzt, daß eine Ausbreitungsmöglichkeit der Zahlstelle vorhanden ist. Wiesbad. Die Vorlage des Vorstandes betreffs Befolgung aller Angestellten aus der Hauptklasse ist abzulehnen. (Schluß folgt.)

Berichtigung. In der vorigen Nummer des 'Proletarier' muß es unter Beiträge, § 9, im Antrag Satz heißen: 'Durchschnittsfundenlohn'.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Allgemein-Verbindlichkeitserklärung.

Unter dem 10. Mai 1920 ist auf Blatt 1042 des Tarifregisters eingetragen worden: Der zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie in Hannover, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 1 Hannover, und dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands in Hannover am 16. Oktober 1919 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeiter in der chemischen Industrie wird für die Provinz Hannover, soweit sie links der Elbe liegt, und die Freistaaten Braunschweig und Oldenburg für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister. J. A.: Dr. S i e l e r.

Carifvertrag für die Mitteldeutsche Salinen-Industrie.

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Mitteldeutschen Salinen-Industrie (Sitz Halle) und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands (Sitz Hannover) ist heute folgender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Geltungsbereich.

Der Vertrag hat Geltung für alle zum Arbeitgeberverband der Mitteldeutschen Salinen-Industrie gehörigen Salinen. Sonderabmachungen von der einen oder anderen Seite, die den Bestimmungen des Tarifvertrages zuwiderlaufen, dürfen nicht getroffen werden.

§ 2. Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden ausschließlich Pausen. Dies gilt nicht für Nachwächter, Pförtner, Fuhrwerks-, Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und ähnliche Arbeiterkategorien. Ihre Arbeitszeit ist der Vereinbarung zwischen ihnen und den einzelnen Salinenverwaltungen überlassen.

In die Arbeitszeit ist die Zeit vom Umkleiden, Waschen, Baden und Verkleiden sowie die Zeit für die Lohnzahlung nicht einbezogen. Dehnt sich die Lohnzahlung durch Verschulden der Betriebsverwaltung mehr als eine halbe Stunde über die festgesetzte Schichtzeit aus, so ist die Ueberzeit als Ueberstunden mit Zuschlag zu bezahlen.

Arbeiter, welche Apparate mit durchlaufendem Betrieb zu bedienen haben, haben ihre Abkühlung an der Arbeitsstelle zu erwarten. Wenn sich bei unzulässigen Betriebsstörungen eine Pause nicht einlegen läßt, ist es den Arbeitern gestattet, das Frühstück während der Arbeit zu sich zu nehmen.

§ 3. Löhne.

Für die einzelnen Salinen sind die in den Anlagen aufgeführten Schichtlohnsätze (Lohnstar) maßgebend. Die Lohnsätze werden für normale Leistungen bezahlt. Die Höhe der Normalleistung bestimmt in zweifelsfällen die Betriebsleitung unter Rücksichtnahme des Arbeiterrates. Weichen die Leistungen durch eigenes Verschulden der Arbeiter hinter der Normalleistung zurück, so erhalten sie einen der geringeren Leistung entsprechenden Lohn. Die Lohnsätze umfassen alle bisher gewährten Sonderzulagen, soweit sie nicht im Lohnstar als besondere Zulagen bezeichnet sind.

Der vereinbarte Schichtlohn ist Mindestlohn für das Gebinde. Das Gebinde soll je gehalten werden, daß im Durchschnitt der Lohnperiode bei normaler Leistung mindestens 10 Prozent mehr verdient werden kann. Es wird grundsätzlich festgestellt, daß geeignete Arbeiter im Gebinde ausbezahlt werden.

Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze werden durch Anhang an einer nachstehenden Stelle im Vertriebe zur Kenntnis der Arbeiter gebracht. Ueber die Kennzeichnung von Arbeitsplätzen und die Forderung bestehender Arbeitsplätze entscheidet die Betriebsleitung unter Mitwirkung des Arbeiterrates.

Nicht voll leistungsfähige Arbeiter erhalten einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Lohn. Eine Anrechnung der Renten auf den Lohn ist nicht statthaft.

Als Facharbeiter (Handwerker) sind solche Arbeiter anzusehen, die durch Lehrgänge oder anderweitige Zeugnisse den Nachweis für Fähigkeiten liefern, zu deren Erlangung eine mindestens 3jährige Lehrzeit erforderlich ist.

Die Arbeiter sollen möglichst in ihrer Gruppe beschäftigt werden; sie sind jedoch allgemein gehalten, jede Arbeit anzunehmen, die ihnen von der Betriebsleitung übertragen wird; sie erhalten die Sätze, die für die übertragene Arbeit im Tarif festgelegt sind. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Ueberweisung vorübergehend ist. In diesem Falle erhalten sie bis zur Dauer von 3 Tagen den Schichtlohn der alten Arbeit, darüber hinaus die Sätze der neuen Arbeitsstelle.

Bei Mangel an Rohmaterial und sonstigen Umständen wird die Salinenverwaltung die Arbeiter nach Möglichkeit beschäftigen. Einen Anspruch auf Beschäftigung und auf Bezahlung haben die Arbeiter in diesem Falle nicht.

Bei Ausnahmefällen wird für die geleistete Arbeit die im Tarif für diese Arbeitsart vorgesehene Bezahlung gewährt.

§ 4. Lohnzahlung.

Der Lohn ist bis zum 20. des folgenden Monats anzuzahlen. Bis zum 20. des laufenden und 10. des folgenden Monats ist eine entsprechende Abschlagszahlung zu gewähren. Nothwendige Lohnzahlungen in kürzeren Fristen erfolgen, können diese befristet bleiben.

§ 5. Ueberstunden, Neben-, Sonn- und Feiertags-Schichten.

Bei Neben- und Feiertagsarbeiten wird ein Zuschlag von 25 Prozent und bei Feiertagsarbeiten ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt. Für Neben- und Feiertagsarbeiten, die der Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für Schichten vertritt, ist durch Vereinbarung oder Betriebsordnung auszusprechen, wird kein Zuschlag gewährt.

Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt in der Regel die Arbeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder Feiertags bis 6 Uhr morgens des darauffolgenden Tages. Die vorbereitende Arbeit für die regelmäßige Beschäftigung am Werktage vor 6 Uhr vormittags gilt nicht als Sonn- und Feiertagsarbeit.

§ 6. Urlaub.

Der Urlaubsjahr rechnet vom 1. Januar bis 31. Dezember. Voraussetzung für die Gewährung eines Urlaubes ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einer Saline des Arbeitgeberverbandes der Mitteldeutschen Salinenindustrie, einschließl. einer 6monatigen ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber bei der letzten Anwesenheit.

Kriegs- oder Militärdienst gilt nicht als Unterbrechung der Tätigkeit.

Der Urlaub wird allen mindestens 17 Jahre alten Arbeitern gewährt und beträgt:

Table with 2 columns: bei einjähriger Tätigkeit, bei zweijähriger Tätigkeit, bei dreijähriger Tätigkeit, bei vierjähriger Tätigkeit, bei siebenjähriger Tätigkeit vom 16. Beschäftigungsjahre. Corresponding values: 3 Arbeitstage, 4 Arbeitstage, 5 Arbeitstage, 6 Arbeitstage, 7 Arbeitstage, 8 Arbeitstage.

Die Beschäftigungszeit im Alter von weniger als 16 Jahren wird hierbei nicht mitgezählt.

Für die Dauer der Urlaubsschichten erhält der Schichtlohn seinen Schichtlohn, der Gebindearbeiter den Lohn seiner Gruppe; beide einschließl. Hausstands- und Kindergeld bezahlt.

Die allgemeine Regelung über die Urlaubsverteilung unter die Beschäftigten erfolgt im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Der Antritt des Urlaubes im einzelnen geschieht nach Bestimmung der Betriebsleitung. Um die Urlaubsverteilung in vollem Umfange zu ermöglichen, wird jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht, beurlaubte Arbeiter, auch einer anderen Arbeitsgruppe, zu vertreten.

Unentschuldigte und unberechtigte Arbeitsverweigerung werden von der Urlaubszeit und zwar ohne Entgelt, in Abzug gebracht. In Streitfällen entscheidet die Betriebsverwaltung unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung.

Während des Urlaubes darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird für den Urlaub ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn wird bei der nächsten Lohnzahlung zurückgehalten. Derartige Beiträge fließen in die Arbeiterunterstützungskasse. Im Wiederholungsfall ist außerdem das Recht auf Urlaub für das nächste Urlaubsjahr verwirkt.

Eine Entschädigung bei freiwilligem Verzicht einzelner Arbeiter auf den Urlaub findet nicht statt.

§ 7. Schlichtung von Streitfällen.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Tarifvertrages werden von der Salinenverwaltung mit dem Arbeiterrat geregelt. Erfolgt hier keine Einigung, so entscheidet eine für die Mitteldeutsche Salinenindustrie zu schaffende Schlichtungsstelle, die paritätisch aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern zusammengesetzt ist. Bei Stimmengleichheit kann der Antrag zurückgestellt und zu Anfang der nächsten Sitzung erneut zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Diese Sitzung hat unter Vorsitz eines stimmberechtigten Vertreters der Bergbehörde stattzufinden, um dessen Ernennung das Oberbergamt in Halle zu ersuchen ist.

§ 8. Allgemeine Bestimmungen.

Die dem Arbeitgeberverband der Mitteldeutschen Salinenindustrie angehörenden Werke erklären sich bereit, Arbeiter, welche die Bestimmungen dieses Tarifvertrages nicht anerkennen, nicht zu beschäftigen.

§ 9. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Mai 1920 in Kraft. Er gilt zunächst unauflösbar bis zum 31. Dezember 1920 und kann von diesem Zeitpunkt an mittels eingeschriebenen Briefes mit dreimonatiger Frist gekündigt werden, also erstmalig am 31. März 1921.

Die Kündigung dieses Vertrages kann nur durch den Arbeitgeberverband der Mitteldeutschen Salinen-Industrie oder durch den Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands erfolgen.

Halle a. d. Saale, den 29. April 1920.

Staatliches Salzamt Schönebeck. Staatliches Salzamt Dürrenberg. Staatliches Salzamt Artern.

Saline des Kalinwerks Krügershall. Saline der Halleischen Pflanzerschaft. Saline Laublingen in Biebesfeldlingen. Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

ges. Ernst Großmann. ges. W. Hojer. ges. Otto Gittel.

P. S. Für den Schlichtungsausschuß wurden von Seiten der Arbeitgeber folgende Herren bestellt: Vertreter: Oberbergamt Wolf, Bergamt Menzel, Dr. Krüger; Erklärende: Bergamt Hühner, Bergamt Wonneberg, Herr Ernst.

Von Seiten der Arbeitnehmer: Vertreter: Willius, Meßger, Hojer; Erklärende: Scheffler, Koff, Pantel. W. S.

Dapier verarbeitende Industrien

Wirtschaftliche und politische Weisheiten eines Tapetenfabrikanten.

Herr Emil Niepmann, der kleine Berliner Tapetenfabrikant und große Vorkämpfer im Tapetenfabrikantenverein, Sitz Berlin, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses des Arbeitgeberverbandes der Papier verarbeitenden Industrien, ruft seine Getreuen sowohl in der 'Tapeze', dem sogenannten Aufsichtsrat, als auch in der 'Tapetenzeitung', dem Verbandorgan des Verbandes deutscher Tapetenfabrikanten, Sitz Chemnitz, zum Angriff auf gegen den Fabrikarbeiterverband. Unter der Ueberschrift: 'Die Angleichung der Löhne' führt er über die Bestrebungen der Gewerkschaften, auch für die ungelerten Arbeiter Lohnsteigerungen zu erringen, damit auch diese Arbeiter sich ein den Verhältnissen angepaßtes menschenwürdiges Dasein führen kann. Wer die lebenswichtigen Ausgangsformen verdienender der Herren Tapetenfabrikanten im gegenseitigen Konkurrenzkampf der beiden Unternehmenseinheiten in den beiden Fachorganen der Tapetenindustrie seit Jahren aufmerklos verfolgt hat, dem wird es gar nicht auffallen, daß Herr Niepmann in seiner Polemik gegen die Gewerkschaften die etwas lächerliche Behauptung aufstellt, daß die Löhne der ungelerten Arbeiter auf Kosten der gelerten Arbeiter von den Unternehmern erkämpft werden sollen.

Wegen die Löhne geizt sein wie sie wollen, verlangt muß unter allen Umständen werden, daß der gelerte Arbeiter einen erheblichen Vorsprung vor dem ungelerten Arbeiter haben muß. Wird dieser Vorsprung durch die 'Ausgleichung' der Löhne vermindert, so wird die Facharbeit, die Arbeit des gelerten Arbeiters, in dem jetzt darunter verstandenen Sinne sozialisiert. Die Kenntnisse und Tüchtigkeit des gelerten Arbeiters werden zugunsten des ungelerten Arbeiters enteignet. Die Kenntnisse, Erfahrungen und Geschicklichkeit des gelerten Arbeiters werden ihm nicht angemessen bezahlt, und er selbst wird auf das Niveau des ungelerten Arbeiters herabgedrückt.

Die Berliner Kollegen, von denen sich ein Teil durch diese wirtschaftlichen Weisheiten der Niepmann und Konjunktur in seinem Berufsleben hat hängen lassen, können wirklich stolz auf den 'Arbeitervertreter' Niepmann sein.

Wie liegen denn nun die Verhältnisse in der Tapetenindustrie, deren typischer Vertreter Herr Niepmann ist, in Wirklichkeit? Bei allen bisherigen Lohnverhandlungen, die wir mit den Tapetenfabrikanten führten, waren diese wohl bereit, eine unangenehme Lohnsteigerung für die Spezialarbeiter einzutreten zu lassen, die Hilfsarbeiter waren ihnen gleichgültig. In Wirklichkeit wollten die Tapetenfabrikanten die Lohnsteigerungen für die Spezialarbeiter auf Kosten der ungelerten Arbeiter, und nicht, wie Herr Niepmann das Gegenteil behauptet, zugunsten der Spezialarbeiter auf Kosten der Hilfsarbeiter für die Herren Unternehmer noch 'Rauch', auf den man großmütig verzichten zu können glaubte, so galten die Hilfsarbeiterinnen den Unternehmern überhaupt nur als 'Gust', die für die Unternehmer nicht existieren sobald es an die Regelung der Hilfsarbeiterlöhne bei den Lohnverhandlungen ging, dann herrschte in Verhandlungsläufel Gemütsruhe, die bei den Verhandlungen über die Arbeiterinnenlöhne zu explodieren drohte. Nur mit Mühe und Not und nach heftigen Wortkämpfen konnten für die Arbeiterinnen 10 bis 12 Pf. herausgefunden werden. Für die Tapetenfabrikanten vom Schlage des Herrn Niepmann gab es zwei Arbeiterklassen, und zwar das Proletariat der gelerten und ungelerten Arbeiter, denen man glaubte ein Almosen geben zu müssen und außerdem das Lumpenproletariat der ungelerten Arbeiter, die nach Anweisung verschiedener Tapetenfabrikanten als geduldeten Personen im Betriebe galten. In Wirklichkeit war den Herrschaften die seit Ausbruch der Revolution auch bei der Tapetenarbeiterchaft zustande gekommene Einigkeit ein Dorn im Auge, die man durch ein gewisses Nebeneinander mit den Spezialarbeitern wieder zertrümmern möchte. Noch glauben wir nicht, daß die Facharbeiter der Tapetenindustrie ihren

Unternehmern trotz allem Diebstahl und aller Lohndrücke diesen Gehallen erweisen. Wie sehr den Unternehmern das Wohlergehen ihrer Facharbeiter am Herzen liegt geht wohl aus der Tatsache hervor, daß diese bei den letzten Lohnverhandlungen am 6. und 7. Mai d. J. als endgültiges Zugeständnis den Facharbeitern ganze 20 Pfennig und den über 21 Jahre alten Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen überhaupt nur 10 Pf. geben wollten. Die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen unter 21 Jahren sollten vollkommen leer ausgehen. Dadurch verliefen die Verhandlungen resultatlos. Um diesen wenig schmeichelhaften Ausgang der Verhandlung zu verulichen, probiert sich jetzt Herr Diepmann als eifriger Verfechter der Interessen der gelehrten und angelehrten Arbeiter, provoziert den Klassenkampf zwischen gelehrten und ungelehrten Arbeitern und bläst mit seinem alten Kuhhorn zum Angriff der Unternehmer gegen die ungelehrten Arbeiter, in der sicheren Hoffnung, daß dann auch die gelehrten Arbeiter, wenn erst einmal die Einigkeit der Arbeiterchaft zerrüttet ist, reumütig zu Kreuze ziehen. Ist dieses Wert Herrn Diepmann und seinen Freunden glücklich gelungen, dann lehrt auch die alte Zeit wieder, in der die Arbeiter ihrem hochverehrten „Fabrikvater“ zum Geburtsstage einen netten Blumenstrauß und eine Flasche Cognac verehren, dafür aber je nach Gunst und Ansehen bei dessen Rückkehr von der Geschäftsreise einen „blauen Lappen“ in die Hand gedrückt bekommen. Diese Handlungsweise stand im Glanze der Wohltätigkeit und ersparte dem betreffenden Unternehmer jede weitere Lohnverhöhung.

Wie ungerechtfertigt das Geschiehe des Herrn Diepmann über die Lohnausgleichung besonders in der Tapetenindustrie ist, geht aus der folgenden Zusammenstellung der Löhne in der Berliner Papierindustrie hervor, soweit diese zu letztem Verbandsgebote gehört:

	Facharbeiter	Hilfsarbeiter	Arbeiterinnen
Chromo- und Buntpapierindustrie	5,40—5,50	5,20	2,85—3,05
Wellpappenindustrie	4,70—5,00	4,40—4,70	2,50—2,80
Tapetenindustrie	4,15—4,75	3,70	2,30

Das Verhältnis der Tariflöhne in den anderen Ortsklassen des Reiches ist in den erwähnten drei Industrien dasselbe, verschiebt sich in einzelnen Orten sogar noch mehr zum Nachteil der Tapetenarbeiterchaft. Reicht deutlich geht aus der Zusammenstellung der Tariflöhne hervor, daß in der Tapetenindustrie der Kampf um den Grundlohn der ungelehrten Arbeiter durch die Gewerkschaften nicht geführt wird auf Kosten der Spezialarbeiter, sondern daß umgekehrt die Unternehmer mit der künstlichen Niederhaltung der Hilfsarbeiterlöhne nichts anderes bezwecken, als damit zugleich ein Aufsteigen der Facharbeiterlöhne zu verhindern. Um dieses zu erreichen, bedarf es der großen Lohnspanne zwischen Hilfsarbeiter- und Facharbeiterlöhnen, bedarf es der systematischen Aufhebung der Facharbeiter gegen ihre ungelehrten Berufskollegen. Den Gewerkschaften kommt es nicht auf eine Ausgleichung der Löhne an, sondern sie verlangen für den ungelehrten Arbeiter einen zum Leben ausreichenden Lohn, der dann als Grundlohn dienen soll, um die Facharbeiterlöhne nach der Leistungsfähigkeit aufzubauen. Nur berufstätige Narren werden auf den Leim des Herrn Diepmann hereinfallen und sich mit ihren Hungerlöhnen zufrieden geben, weil ihre ungelehrten Berufskollegen buchstäblich verhungern. Die wirtschaftlich denkende Arbeiterchaft in der Tapetenindustrie wird aber nach wie vor einsehen, daß nur der gemeinsame Kampf aller Facharbeiter, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen gegen das Unternehmertum eine wirtschaftliche Gesundung der gesamten Tapetenarbeiterchaft ermöglicht.

Zum Schluß müssen wir auch dem Politiker Diepmann noch einige Worte widmen. Ist seine wirtschaftliche Weisheit über die Tätigkeit der Gewerkschaften schon nicht weit her, so zeigt seine Auffassung über die politische Tätigkeit der Gewerkschaften zum Lachen. Lassen wir deshalb Herrn Diepmann durch seinen „Politik“ überschriebenen Aufsatz selbst zum Worte kommen:

„Der ungelehrte Fabrikarbeiter, der von einer Industrie in die andere wechselt, war bis vor 1 1/2 Jahren überhaupt gar nicht oder nur in ganz beschränktem Umfange organisiert. Die zahlreichen Facharbeiter-Organisationen nahmen ungelehrte Leute in ihre Organisationen nicht auf, und insoweit des häufigen Wechsels hatten besonders weibliche und jugendliche ungelehrte Arbeitnehmer kein Interesse an den für diese Gruppen bestehenden Organisationen.“

Dies hat sich gewaltig geändert, nachdem es besonders dem Fabrikarbeiter-Verband gelang, eine große Anzahl kleinerer Verbände gelehrter Facharbeiter in sich aufzunehmen und namentlich dem Arbeitgeber nicht nur wie früher nur ein Bruchteil seiner Arbeitnehmer, nämlich der Facharbeiter, sondern der gesamte Arbeiterbestand seines Betriebes, vertreten durch den Fabrikarbeiter-Verband, zu den Verhandlungen erschien. Bei diesen Verhandlungen wurden immer stärker die Interessen der ungelehrten Arbeiter auf Kosten der Facharbeiter durchgeschoben und mit jedem Zugeständnis für die ungelehrten Arbeiter die Organisation derselben sprunghaft gefördert.

Die den Organisationen zuzuführenden riesigen Geldmittel leisten diese in dem Stand, immer mehr Gewerkschaftsbeamte anzustellen, die in unerwünschter Kleinarbeit für die Umwerbung neuer Mitglieder sorgen. Man kann sagen, daß heute die Organisation der ungelehrten Arbeiter reiflos durchgeführt ist, daß jeder Arbeiter, ob männlich oder weiblich, gleichviel an welchem Orte, zahlendes Mitglied einer der großen Arbeitnehmer-Organisationen ist, in denen ungelehrte und gelehrte Arbeitnehmer zusammengeschlossen sind.

Bei den Arbeitgeberern hat man sich im besten Falle zur Anstellung eines Syndikus angewandt, für Propagandazwecke ist nichts geschehen; dazu hat niemand Zeit und bei den Verhandlungen glänzen die meisten Herren durch Abwesenheit. Dem gegenüber vergleiche man die rastlose Arbeit der Gewerkschaftsführer.

Der Wochenbeitrag der Fabrikarbeiter beträgt 1,20 M., also 62,40 Mark pro Jahr; es sind Kiernerfamilien, die bei den Zahlstellen zusammenfließen. Man sehe sich die Liste an, welche Betriebe allein zum Fabrikarbeiter-Verband gehören. Von den Lumpenportierern bis zu den entwickeltesten Industrien sind alle Arbeitnehmer organisiert, und Listen von seltener Vollständigkeit werden bei der nächsten Wahl die Gewerkschaften in die Lage setzen, ihre Mitglieder reiflos zur Wahlurne zu bringen.

Für die Arbeitgeber liegt die dringende Pflicht vor, sich diesen Lohnausgleichbestrebungen zu widersetzen. Unzumutbare Löhne sollen und müssen gesahnt werden, aber unter keinen Umständen darf die Schablonisierung der Löhne so weit gehen, daß damit der Facharbeiter die Lust und Liebe zu seiner Arbeit verliert.“

(Dixi et salvavi animam meam. D. Red.)  
Herr Diepmann stellt hier der Intelligenz der Funktionäre des Fabrikarbeiter-Verbandes und der Intelligenz der ungelehrten Arbeiterchaft ein glänzendes Zeugnis ab, wenn das auch nicht seine Meinung gewesen sein mag.

Zum Glück ist auch die deutsche Tapetenarbeiterchaft davon überzeugt, daß sie sich ihrer Entlohnung bei Unternehmern vom Schlage des Herrn Diepmann erklämpfen muß, deshalb werden auch keine Lohndrücke zur Uneinigkeit der Tapetenarbeiterchaft bei dem größten Teil der Kollegen und Kolleginnen keinen Anklang finden.

### Keramische Industrie

#### Allgemein-Verbindlichkeitserklärung.

Unter dem 10. Mai 1920 ist auf Blatt 297 Sfd. Nr. 2 des Tarifregisters eingetragen worden:

Der zwischen dem Bayerischen Tonindustrie-Verband G. B. in München, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 9 und 10, und dem Gewerbeverein deutscher Ziegler am 3. März 1920 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Ziegeleien, Dachziegel- und Schamottemerken wird für das Gebiet des Freistaates Bayern rechts des Rheins für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Januar 1920. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 1. August 1919 außer Kraft.

Der Reichsarbeitsminister.

J. A.: Dr. S i e l e r.

### Zusammenschluß der deutschen Zementwaren-Industrie.

Die bestehenden Zementwarenfabrikantenvereinigungen haben sich zu einem Bunde der Deutschen Zementwaren- und Kunststeinindustrie mit dem Sitz in Leipzig zusammengeschlossen.

**Minden i. B.** „Der Boten a. d. Weser“ brachte in Nr. 54 einen Artikel mit der Ueberschrift: „Der Achtstundentag, diese traurige Errungenschaft der Revolution“. Der Zweck dieses Artikels ist, die Ziegeleibesitzer, die größtenteils diese Zeitung lesen, gegen den Verband der Fabrikarbeiter, der die allgemeinen Interessen der Ziegeleibesitzer wahrnimmt, aufzufuteln. Als Ausgang März d. J. eine allgemeine, geheime Abstimmung in den Ziegeleien der Gegend vorgenommen wurde, brachte diese eine genutzte Mehrheit für Einführung des Achtstundentages in den Ziegeleien des Kreises Minden. Darob große Enttäuschung bei den Speichern. Jedoch wurde durch ein Versehen die Zöpferische Ziegelei wegen in die Abstimmung nicht hineingezogen, so daß die Abstimmung dort erst im April vorgenommen wurde. Von den 16 Fabrikanten stimmten 15 für den Achtstundentag, 1 für den Achtstundentag. Daß sich aber 90 Prozent nicht den 10 Prozent, die 10 Stunden arbeiten wollen, unterwerfen, ist wohl einleuchtend. Nachdem die Kollegen über den Wert des Achtstundentages belehrt worden sind, bereuen sie es heute, daß sie bei der Abstimmung für den 10-Stunden-Arbeitstag gestimmt haben. Wenn der Redakteur des „Boten a. d. Weser“ nur eine Woche als Denarbeiter im Sommer arbeiten würde, und zwar 10 Stunden täglich, dann würde er jedenfalls sofort Anhänger des 8-Stunden-Arbeitstages sein. Interessant ist die Behauptung, daß die Ziegelei so teuer seien, weil der 8-Stunden-Arbeitstag nun einmal Gesetz sei. Wenn der Herr Redakteur Augen hat, um zu sehen, so mag er in sein Blättchen gucken, wo er fast täglich über die Steigerung der Preise für Mehl, Leber usw. schreibt. Nicht der 8-Stunden-Arbeitstag und die Erhöhung der Löhne sind es, die alle Produkte, darunter natürlich auch Ziegel, verteuern, sondern der Wucher und das Profitstreben. Am Schluß des Artikels wird darauf hingewiesen, daß infolge der neuen Ziegel 1000 Bauhandwerker des Kreises Minden arbeitslos seien. Der Herr weiß wohl nicht, daß im Frieden, als noch 10, 12 ja 16 Stunden täglich gearbeitet wurde, noch eine viel größere Arbeitslosigkeit bestand. Aus diesem Artikel kann die Arbeiterchaft lernen, daß die bürgerliche Presse auch heute noch ihre Interessen mit Füßen tritt. Deshalb muß für die Arbeiter die Lösung gelten: Sinaus mit allen bürgerlichen Zeitungen aus den Wohnungen der Arbeiter!

**Neubedum.** Fünf außerordentlich stark besuchte Versammlungen der Arbeiterchaft der Zementindustrie für den Bezirk Bedum, Neubedum, Emmerloh beschäftigten sich mit dem Angebot der Arbeitgeber. Schon in der Vorverhandlung zeigten die Arbeitgeber wenig Entgegenkommen für die Wünsche ihrer Arbeiter. Damals schon wurde das Angebot von 20 Prozent Lohnverhöhung als viel zu gering abgelehnt. Wer nun aber glaubte, die Arbeitgeber würden hieraus eine Lehre ziehen, der irrte sich. Auch nicht ein Pfennig wurde bei den am 7. Mai vorgenommenen Verhandlungen den Arbeitervertretern mehr geboten, und dabei glaubt man noch, an die Arbeiterchaft das Ergehen richten zu können, einen Abbau der Lohnkommission vorzunehmen. Wenn auch nach Ansicht der Arbeitgeber der Profit heute wohl nicht so groß ist, so hat man es doch unter den früheren Verhältnissen sehr gut verstanden, sich die Gefügigkeit der Arbeiterchaft zu machen und aus den Knochen der Arbeiterchaft bei einem Hungerlohn Profit herauszuschlagen. Die Erregung unter der Arbeiterchaft war demzufolge auch sehr groß, und nur mit Mühe gelang es, die Arbeiter von unbefangenen Schritten abzuhalten. Wenn wir auch alle Putz- und wilden Streiks verurteilen, so kann man es unter Umständen verstehen, wenn die Arbeiterchaft einmal zur Selbsthilfe greift und, wie es auf einem Werke geschehen ist, die Arbeit niederlegt. Es ist wahrlich nicht nötig, Verschleppungspolitik zu treiben, es ist auch nicht nötig, jedesmal erst den Reichskommissar anzurufen zu müssen. Wenn die Arbeitgeber nur ein einigermaßen günstiges Angebot gemacht hätten, wären die Arbeiter sicher entgegengekommen. Seit Einreichung der Lohnforderung sind die Preise für die notwendigen Lebensmittel weiter ganz gewaltig in die Höhe gegangen. Hört man aber die Begründung der Arbeitgeber, so geht es ihnen immer noch schlechter als den Arbeitern. Ober damit nur der Profit nicht leidet, müssen erst einmal die Preise für Zement erhöht werden, dann ist man auch geneigt, die Löhne zu erhöhen. Die Arbeiterchaft des Kreises Bedum ist noch immer als die zufriedenste zu betrachten, aber auch ihr reißt einmal die Geduld. Die Zentralarbeitergemeinschaft, die Arbeitergemeinschaft der heimischen Industrie und anderer Industrien haben die Bezahlung der Streiklöhne beim Kapp-Putz zugestanden, die Herren Arbeitgeber der Zementindustrie zahlen nichts. Die Gefahr ist vorüber, und man kann wieder den Reaktionen spielen. Hat man denn aus der Zeit noch nicht gelernt oder will man nicht lernen; man hofft wohl immer noch, daß die alte Reaktion aus Ruder kommt und man dann wie früher mit der Arbeiterchaft schindeln treiben kann. — In der am Sonntag von den Christlichen in Bedum einberufenen Versammlung wurde schon mittags der Beschluß gefaßt, am Montag die Arbeit nicht wieder aufzunehmen. In der dann abends bei Fingens abgehaltenen Versammlung, die von über 800 Personen besucht war, gelang es den Vertretern der freien Organisationen, den Leuten ihr unerlegetes Handeln klar zu machen. Es wurde dann beschloffen, den Schiedsspruch des Reichskommissars abzuwarten. Sollten die Arbeitgeber aber dann auch noch auf ihrem Herrenstandpunkt bestehen, dann sollen alle uns zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung gebracht werden, um unsere gerechten Forderungen durchzudrücken.

**Varrel.** Es gibt immer noch Unternehmer, die sich an den neuen Zeitgeist nicht gewöhnen können und der Arbeiterchaft selbst die vertraglichen Vergütungen zu durchkreuzen suchen. In diesen Unternehmern gehören zweifellos auch die Herren Ziegeleibesitzer der Vereinigten Kleinwerke Bochhorn, G. m. b. H. Schon die achtstündige Arbeitszeit während der Winterkampagne paßte ihnen nicht. Am 24. März wurde ein neuer Tarifvertrag für die Sommerkampagne abgeschlossen Paragraph 2 dieses Vertrages lautet: Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Ueberschunden dürfen im Einverständnis der Arbeiterchaft gemacht werden; sie dürfen aber im allgemeinen nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich betragen. Nach diesem Paragraphen war es das ausschließliche Recht der Arbeiterchaft, darüber zu entscheiden, ob sie ihre Zustimmung zur Ueberschundenleistung geben wollte oder nicht. Um nun eine Entscheidung herbeizuführen, fand eine allgemeine Ziegeleiarbeiterversammlung statt, die mit 79 gegen 4 Stimmen beschloß, die 10 Ueberschunden nicht zu machen. Die Ziegeleibesitzer waren nun aber der irrigen Auffassung, die Arbeiter hätten nach dem Vertrag in jeder Ziegelei getrennt darüber abzustimmen und dadurch die Entscheidung herbeizuführen. Darüber stand aber in dem Vertrag kein Wort. Wo sollte denn das auch hin führen, wenn z. B. in einem Gebiet wie Bochhorn, Grabbede, Neuenburg, Jettel usw. die Arbeiterchaft in jedem einzelnen Betrieb getrennt über die Ueberschundenleistung entscheiden würde? Dann könnte eintreten, daß in einer Ziegelei 10, in der anderen, die unmittelbar daneben liegt, 8 und in einer dritten Ziegelei 9 Stunden gearbeitet würde. Dieses würde auch nicht im Interesse der Ziegeleibesitzer liegen, und haben beide Parteien bei der Tarifverhandlung dieses auch nicht gewollt. Die Ziegeleibesitzer erklärten nun darin einen Verstoß gegen den Vertrag, weil Kollege Bantemeyer die Arbeiterchaft in der Versammlung in Bochhorn bewilligt hätte, indem er ihnen von der 10-Ueberschundenleistung abgeraten hätte. Die Arbeiterchaft hatte das Recht, darüber zu entscheiden, ob sie den 10 Ueberschunden zustimmen oder sie ablehnen will. Weder die Ablehnung noch die Zustimmung ist ein Vertragsbruch. Wie kann denn das Ab- oder Zuraten ein Vertragsbruch sein? — Im übrigen wird es einem Organisationsvertreter doch wohl frei stehen, wenn er von seinen Mitgliedern um seine Ansicht und seinen Rat befragt wird, sich darüber zu äußern, und es würde wohl kaum der Vertreter einer Unternehmersonganisation anders gehandelt haben. — Wir würden der Arbeiterchaft, die sich in ihrer Mehrheit für Ueberschunden erklärt hat, nie sagen, ihr dürft diese nicht machen. Wir möchten deshalb nachdrücklich Vermehrung dagegen einlegen, daß wir gegen den Vertrag oder gegen Treu und Glauben verstoßen haben. Diese Auffassung kann bei den Ziegeleibesitzern nur dadurch entstanden sein, daß sie die Bestimmungen des Vertrages falsch auslegten.

### Verschiedene Industrien

#### Allgemeine Verbindlichkeitserklärung.

Unter dem 10. Mai 1920 ist auf Blatt 855 Sfd. Nr. 2 des Tarifregisters eingetragen worden:

Die zwischen dem Arbeitgeberverband der Margarine- und Speisefettwerke G. B. in Berlin, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover, dem Gewerbeverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter in Berlin, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter in Aschaffenburg und dem Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie-Arbeiter am 6. Dezember 1919 abgeschlossene Vereinbarung zu dem Reichstarifvertrage vom 5. April 1919 zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeiter in der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie wird für den genannten Berufskreis gleichfalls für das Gebiet des Deutschen Reiches für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Januar 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

J. A.: Dr. S i e l e r.

#### Rahmentarif

#### für die Obst- und Gemüskonserven-Industrie.

Zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Konservenindustrie G. B., Sitz Berlin, dem Verein der Konservenindustriellen G. B., Sitz Mainz, dem Verein Deutscher Konservenfabrikanten, Sitz Braunschweig, dem Verein Deutscher Sauerkraut-... inien, Sitz Berlin, dem Verband Deutscher Gurtenkonservenfabrikanten, Sitz Berlin, einerseits und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover, dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Sitz Hamburg, dem Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter, Sitz Berlin, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Sitz Berlin andererseits ist nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

#### I. Geltungsbereich.

§ 1. Der Geltungsbereich des Vertrages erstreckt sich auf das Arbeitsverhältnis aller Arbeiter und Arbeiterinnen der Obst- und Gemüskonservenfabriken des Deutschen Reiches.

#### II. Arbeitszeit.

§ 2. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, beträgt 8 Stunden. Wird die Arbeitszeit an Tagen vor Sonn- und Feiertagen gekürzt, so kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden. Die in solchen Fällen über acht Stunden geleistete Arbeitszeit gilt nicht als Ueberarbeit.

Die Einteilung der Arbeitszeit sowie die Regelung der Pausen bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterchaft eines jeden Betriebes überlassen. In den Betrieben, wo in mehreren Schichten gearbeitet wird, ist den Arbeitern innerhalb der achtstündigen Schicht eine Sperrpause von 20 Minuten zu gewähren, die bezahlt werden muß. Eine Ueberdeckung des Betriebes darf dadurch nicht eintreten. Waj- und Ankleidezeit gelten nicht als Arbeitszeit. Ueberstunden sind unzulässig zu vermeiden. Sind Ueberstunden während der Saison erforderlich, so ist die Regelung vorher mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterchaft zu vereinbaren.

#### III. Arbeitsvermittlung.

§ 3. Bei der Beschaffung von Arbeitskräften haben sich die Arbeitgeber des paritätischen Arbeitsnachweises in der Weise zu bedienen, daß sie freiwerdende Arbeitsstellen dort anmelden.

Soweit solche Arbeitsnachweise zur Zeit nicht bestehen, ist die Errichtung auf öffentlicher oder bezirklicher Grundlage anzustreben.

#### IV. Löhne.

§ 4. Die Grundlöhne werden in den Bezirken nach Ortsklassen festgelegt. Die Zahl der Ortsklassen ist möglichst zu beschränken und darf vier nicht übersteigen.

§ 5. Wo bisher Wochenlöhne gezahlt wurden, können diese bestehen bleiben. Die Wochenlöhne müssen aber mindestens das Äquivalent des für den Ort in Frage kommenden Stundenlohnes gleichartiger Arbeiter betragen.

§ 6. Die Löhne von dauernd minderleistungsfähigen Arbeitern müssen nach Anhörung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterchaft eines jeden Betriebes entsprechend geregelt werden.

§ 7. Akkordarbeit ist zulässig. Wo solche vereinbart, sind die Akkordlöhne so zu bemessen, daß bei normaler Leistung eines Akkordarbeiters ein Mehrerdienst von mindestens 20 Prozent über den Stundenlohn erreicht wird.

§ 8. Für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 25 Prozent für Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 50 Prozent, an den ersten Feiertagen von Eltern, Pfingsten und Weihnachten von 100 Prozent gewährt. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit zwischen Sonntagmorgen 6 Uhr und Montagmorgen 6 Uhr.

§ 9. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, und zwar spätestens Freitag während der Arbeitszeit.

§ 10. Der Lohn wird den Arbeitern und Arbeiterinnen gemäß § 616 B. G. B. weitergezahlt, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind.

Als Behinderung der Arbeitnehmer an der Dienstleistung wird nur angesehen die Erfüllung staatlicher und kommunaler Pflichten, soweit diese Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit zu genügen ist und soweit Gebühren hierfür nicht gezahlt werden; wie Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, soweit hierfür das Erscheinen des Betroffenen geordert wird, das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle, in Vormundschafts- und anderen behördlichen Angelegenheiten, in die der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden hineingezogen ist, nicht verschuldete polizeiliche Verordnungen und Vernehmungen, Feuerlöscharbeiten auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung. Ferner bei Vererdigung von nahen Familienangehörigen, bei Vererdigung von Kollegen und Kolleginnen aus dem Betriebe, wo der Arbeiter beschäftigt ist, für eine Deputation von drei Personen. Als Entschädigung erhält der Behindernde den Lohn für die Zeit, die er zur Erledigung der betreffenden Angelegenheiten nötig hat, höchstens jedoch für sechs Stunden. Bleibt der Arbeitnehmer über die notwendige Zeit hinaus schuldhafterweise fort oder ist er zur Fortsetzung der Arbeit durch sein Verschulden nicht mehr imstande, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung für die verbliebene Zeit.

Von der Behinderung ist der Betriebsleitung rechtzeitig Mitteilung zu machen und der Grund der Behinderung glaubhaft nachzuweisen.

Im Falle einer Erkrankung wird den Arbeitnehmern der Lohn weitergezahlt, und zwar bei einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten bis 2 Jahre 3 Tage, über 2 Jahre 1 Woche. Die Krankheit muß durch Bescheinigung eines Arztes oder einer Frankenkasse nachgewiesen werden. Auf den Lohn für diese Tage kann jedoch Krankengeld oder ähnliche aus gesetzlicher Versicherung dem Arbeitnehmer zustehende Unterstützung in Anrechnung gebracht werden.

#### V. Erholungsurlaub.

§ 11. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten, wenn sie zwei Sommerferien hintereinander mindestens je vier Monate im gleichen Betriebe beschäftigt waren, oder nach mindestens einjähriger Beschäftigungsdauer im gleichen Betriebe jährlich mindestens eine wöchentliche Erholungsurlaub. Für diese Zeit wird der Lohn im Voraus bezahlt. Der Erholungsurlaub für die Kampagnebetriebe soll möglichst zwischen Weihnachten und Ostern fallen. Nach dreijähriger Beschäftigungsdauer beträgt der Erholungsurlaub 5 Tage, nach sechsjähriger Beschäftigungsdauer 6 Tage, nach zehnjähriger Beschäftigungsdauer 10 Tage und nach zwölfsähriger Beschäftigungsdauer 12 Tage. Während des Urlaubs darf keine Lohnarbeit übernommen werden. Bei Zuwiderhandlungen fällt

der während der Urlaubszeit zu zahlende Lohn fort. Der Urlaub ist unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Arbeiter, jedoch nicht in der Saison, von der Betriebsleitung festzulegen.

Die Arbeiter sind für die Urlaubsfrage, falls die Aufrechterhaltung des Betriebes es erfordert, zu gegenseitiger Vertretung der Arbeiterschaft auf Anforderung verpflichtet; die gegenseitige Vertretung der Arbeiterschaft ist in solchen Fällen auf Antrag heranzuziehen.

VI. Sonstige Bestimmungen.

§ 12. Arbeitsordnungen oder Arbeitsbestimmungen, die diesem Vertrag zumiderlaufen, müssen geändert werden.

So bei Abschluß dieses Vertrages für die Arbeitnehmer günstigere Bedingungen bereits festgelegt sind, dürfen sie nur durch freie Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft zumungunsten der Arbeitnehmer abgeändert werden.

§ 13. Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ergeben und die nicht zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft geregelt werden können, sollen unter Hinzuziehung der beiderseitigen Organisationsvertreter beigelegt werden.

Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so ist die Streitigkeit einem befuglichen Schlichtungsausschuß, der mindestens aus drei Arbeitnehmern und drei Arbeitgebern bestehen soll, zu unterbreiten.

Wird im befuglichen Schlichtungsausschuß keine Regelung herbeigeführt, dann tritt auf Verlangen ein zentraler Schlichtungsausschuß, welcher aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, zusammen.

Die Entscheidung des Zentral-Schlichtungsausschusses ist endgültig. Die Schlichtungsausschüsse sind aus der Arbeitgemeinschaft zu bilden.

VII. Dauer des Vertrages.

§ 14. Dieser Vertrag läuft bis zum 1. April 1921. Er gilt jeweils um ein Jahr verlängert, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gelündigt wird.

§ 15. Die vertragschließenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gelten als eine Partei und haben sich über alle in Frage kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die keinem der unterzeichneten Verbände angehören. Vorstehender Vertrag wird beim Reichsarbeitsministerium angemeldet, um für die gesamte Holz- und Gemüselagerindustrie des Deutschen Reiches Geltung zu erlangen.

gez.: Unterschriften.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

In die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes!

In die Ortsstelle der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände!

Die Wahlen zu den Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräten stehen vor ihrem Abschluß. Die neugewählten Betriebsvertretungen haben in erster Linie Arbeitnehmerinteressen zu vertreten; sie sollen gleichzeitig dafür sorgen, daß häufig in der Warenherstellung und Warenverteilung nicht lediglich private Gewinntrieben maßgebend bleiben, sondern den allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Diese großen Aufgaben können die Betriebsräte nur in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften erfüllen. Dabei müssen Hand- und Fußarbeit zusammenwirken. Die Schwierigkeiten, die durch die getrennte Organisation von Arbeitern und Angestellten hierbei entstehen, können und müssen überwunden werden.

Die unergründlichen Zentralstellen der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zweck eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte

zu errichten. Diese wird bis auf weiteres im Bureau des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. O. 16, Engelstraße 15, 4. St. ihren Sitz haben.

Die Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte wird die Richtlinien für die Betriebsräte in ihrer Tätigkeit im Ortsausschüssen des A. D. G. B. und des Ortsstellen der A. G. V. überleiten. Ortsausschüsse und Ortsstellen müssen in gleicher Weise wie die Zentralstellen gemeinsam arbeiten, um die Tätigkeit der Betriebsräte in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. In diesem Punkte sind die Betriebsräte in die Gesamtorganisation der Gewerkschaften einzufügen. Eine dringliche Zusammenfassung der Ortsgruppen, wie sie durch die Ortsausschüsse des A. D. G. B. in Berlin und Hamburg bereits vorzuziehen ist, wird sich als notwendig erweisen. Hierbei darf eine Trennung zwischen den Mitgliedern der Betriebsräte, die aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen besteht, nicht eintreten. Die Ortsausschüsse des A. D. G. B. und die Ortsstellen der A. G. V. müssen gemeinsam eine dringliche Zentrale für die Betriebsräte errichten.

Wäre Juni wird die noch fehlende des Ausschusses des A. D. G. B. herausgebende Betriebszeitschrift erscheinen. Die von der A. G. V. herausgebende Zeitschrift „Der Betriebsrat“ wird fortwähren. Die Verbindung der beiden Organe möglich und zweckmäßig ist, wird später anzugeben werden.

Durch diese Zusammenarbeit der Betriebsräte mit den gewerkschaftlichen Organisationen muß ein gewaltiger wirtschaftlicher Faktor entstehen, der nicht nur zur Gewinnung wertvoller Wirtschaftsergebnisse von den Folgen des Krieges, sondern zu jeder Umgestaltung zum Segen aller Arbeiter beizutragen vermag.

Jede Organisation der Betriebsräte, die einer bestimmten politischen Partei angehört, muß diese notwendige Gewerkschaftsorganisation fördern. Nur aus parteiunabhängigen Kreisen eine Sonderorganisation der Betriebsräte zu errichten, die wirtschaftliche Macht der Arbeiterklasse nicht nur nicht stärkt, sondern sie schwächt, ist ein verwerfliches Ziel. Die in den Gewerkschaften bestehenden und auch aus ihnen hervorgehenden Anforderungen über die Durchführung dieser Organisation werden von den Ortsgruppen des A. D. G. B. und den Ortsstellen der A. G. V. durch die entsprechenden Zentralstellen durch Übermittlung werden.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

E. Sagier.

Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.

Aufgänger, Urban, Klagen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Emmerich. Der Meister H. Geyjes der Kaiser Margarinefabrik, der es nicht zugeben kann, daß auch in Kreis Kreise in den Margarinebetrieben ein großer Teil der Arbeiter teilgenommen ist, vertritt auf alle Art und Weise, andere Kollegen des christlichen Lager hinüber zu ziehen. Es ist diesen Bemühen nicht gelungen, denn er hat, die Arbeiter werden alle zu den Zahlstellen zwei Kollegen des christlichen Lager hinüber zu ziehen. Es ist diesen Bemühen nicht gelungen, denn er hat, die Arbeiter werden alle zu den Zahlstellen zwei Kollegen des christlichen Lager hinüber zu ziehen.

Münster. Die Generalversammlung unserer Zahlstelle nahm unter anderem auch Stellung zum Betriebsrat. Zug hierbei die Stellung des Vorstandes und der Generalversammlung während der letzten Jahre einer Arbeiter-Klasse unterlegen wurde, wurde wohl kaum gelang zu werden. Der zu wählenden Delegierten wurde auch mit auf den Weg gegeben, auf den Betriebsrat zu achten, denn es ist, daß gewisse Kollegen für die schrittweise Bildung des Betriebsrates sorgen hat.

Worms. Hier wurde berichtet, daß Vorstand und Ausschuß die ihren übertragene Pflicht, die Betriebsräte durch Erhebung der Gewerkschaften der Zahlstellen entsprechend zu fördern, versehen. Jedem eine Umverteilung der, die nicht mehr zumachen ist und die sich vergrößert hat in den nächsten Wochen überlegen hätte. Wir müssen allerdings zugeben, daß es auch an der wachsenden Stimme aus

glickerzeiten gefehlt hat, die Vorstand und Ausschuß an ihre Pflicht erinnert hätte. Entsprechende Anträge an den Verbandstag auf Vertrags-erhöhung wurden angenommen und gleichzeitig beschlossen, daß für unser Zahlstellengebiet der Beitrag sofort zu erhöhen ist, und zwar: für männliche Mitglieder auf 3 Mk., für weibliche und jugendliche Mitglieder auf 2 Mk. Wir möchten aber auch bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Vorstand und Ausschuß anzuempfehlen, ernstlich zu prüfen, ob wir im Punkte Vertrags-erhöhung und Erhöhung der Streikunterstützung die Beschlüsse des Verbandstages abwarten dürfen, ohne die Schlichterfähigkeit unseres Verbandes in Frage zu stellen. Ein Extrabeitrag von 1 Mk. pro Woche bei 600 000 Mitgliedern könnte etwas von dem Verfallenen gutmachen.

Anlaß zu scharfen Auseinandersetzungen in vielen Versammlungen gibt das Betriebsratsgesetz, das keineswegs das gebracht hat, was die Arbeiterschaft billigerweise hätte erwarten dürfen. Ob mit diesen fortwährenden Auseinandersetzungen der Arbeiterschaft gedient ist, möchten wir bezweifeln. Inwieweit dürfte sein, wenn wir, wie oben bereits bemerkt, unseren Verband als Kampfsorganisation so stärken, daß wir in der Lage sind, die Wunden des Betriebsratsgesetzes selbst auszufüllen; dabei muß aber beachtet werden, daß sich die Betriebsräte der Aufgaben bewußt sind, die ihnen zufallen. In manchen Orten kann man unter den Betriebsräten Strömungen beobachten, die darauf hinarbeiten, die Gewerkschaften auszuschalten. Wenn diese Bestrebungen auch nur von einzelnen ausgehen, so muß doch diesem jähdürbigen Treiben im Interesse der Arbeiterschaft sofort entgegengetreten werden. Sollen die Betriebsräte auf Grund der sehr minimalen Rechte, die ihnen das Betriebsratsgesetz gibt, wirklich Erprobliches leisten, so kann dies nur möglich sein, wenn sie durch die Organisationen zusammengefaßt und durch Vorträge (die an einzelnen Orten bereits im Gange sind) über die ihnen zu fallenden Aufgaben belehrt werden. Weiter, über das Betriebsratsgesetz hinausgehende Vorteile zu erzielen, wird nur möglich sein, wenn die gewerkschaftlichen Organisationen ihre immerhin bewährte wirtschaftliche Macht in die Waagschale werfen. Dieses hat sich bei allen Unterhandlungen, die in letzter Zeit mit den Unternehmerorganisationen auf diesem Gebiete getätigt wurden und bei denen auch Betriebsräte zugegen waren, bewiesen.

Es darf nicht verkannt werden, daß wir immer noch im kapitalistischen Staate leben, und wollen wir den ernsthaften Kampf um dessen Beseitigung führen, so dürfen wir uns unserer bisherigen Kampfmitel nicht entblößen.

Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß Lohn-erhöhungen in allen für unsere Organisation zuständigen Industrien erreicht wurden, eine wirkliche Besserstellung unserer Kollegen aber durch die immer schon vorher erfolgte Verteuerung des Lebensunterhaltes nicht zu verzeichnen ist. Die Mitgliederzahl betrug am Schluß des Quartals 7279, der Lokalkassenbestand 81 292,79 Mk.

Ein Antrag auf Einführung des Vertretersystems in Versammlungen mußte bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt werden.

Rundschau.

Zum Neutralitätschwandel der christlichen Gewerkschaften.

Aus Limburg wird mitgeteilt: Die christlichen Gewerkschaftsführer haben schon stets Eide geschworen, daß ihre Gewerkschaften politisch neutral sind, die freien dagegen nicht. Das hat natürlich noch niemals jemand geglaubt, auch nicht der Bezirksleiter des christlichen Fabrik- und Transportarbeiterverbandes Hammelmann aus Limburg. Er hat ein wunderwörtlich „politisch neutrales“ Zirkular mit folgendem Wortlaut verbrochen:

„An die Beamten und Funktionäre wie die Vorstände und Mitglieder der dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen im Westfalen und Nassau!

Werte Kollegen!

Die Reichstagswahlen stehen vor der Tür. Da gilt es, für alle nicht der Sozialdemokratischen Partei angehörenden Arbeiter und Angestellten eine klare Stellung einzunehmen. Es gilt, für die Zukunft unsere sozialen und politischen Rechte zu sichern und dafür einzutreten, daß aus unseren Reihen keine Stimme der Sozialdemokratie zufällt.

Unter Berücksichtigung der übrigen Stände haben wir mit den bürgerlichen Parteien, insbesondere mit dem Zentrum, Fühlung genommen und beantragt, im weitestgehenden Maße bei der Kandidatur der Arbeiter- und Angestelltenvereine zu berücksichtigen.“

Das ist zweifellos eine klare Stellung; lieber für denationalen und denische Volkspartei, also Kamp-Lüttich-Freunde, als für Sozialdemokraten. Daß es so gemeint ist, ergibt sich daraus, daß in den Zirkularen, die in Ortsgruppen mit vorwiegend evangelischen Mitgliedern gingen, die Worte „insbesondere mit der Zentrumspartei“ durchstrichen sind. Ausnahmen und Vorbehalte bezüglich der bürgerlichen Parteien sind nicht gemacht. Es fragt sich nur, ob es unter den christlich organisierten Arbeitern wirklich Einzel gibt, die sich einbilden, konervative und nationalliberale Abgeordnete wären die geeigneten Vertreter der politischen und sozialen Arbeiterklasse. Nur ein Narr kann so etwas glauben. Einem Arbeiteremmer aber, der den Arbeitern so etwas erzählt, soll man die Ohren lang ziehen. Es ist nur gut, daß Herr Hammelmann keine Fummel zu leisten hat. Er hat mit seiner langen Latz viel die Augen geöffnet. Ganze Zahlstellen der Christen fliegen in die Luft und mit ihnen die christliche Neutralität, die noch nie vorhanden war. Früher las man im „Kämpfer Boten“, daß freie Arbeiter zu den Christen überzogen. In letzter Zeit ist es merkwürdig still geworden; die Zeiten ändern sich und... für die Menschen.

„Die Grenze der Lohnforderungen.“

Unter dieser Überschrift geben die Deutschen Arbeitgeber-Verbände folgende Kundgebung bekannt:

„Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände hat in ihrer Ausschussung vom 20. Mai in eingehender Ausdehnung die gesamte Wirtschaftslage Deutschlands erörtert. Sie hält es für ihre dringende Pflicht, den ersten Nachsatz an sämtliche ihr angeschlossene Arbeitgeber-Verbände zu richten, jede neue Erhöhung der Löhne und Gehälter abzulehnen. Die Preis- der deutschen Erzeugnisse haben die Weltmarktpreise ungenügend erreicht, zum Teil bereits überhöht. Schon heute droht überall der Abzug. Eine abermalige Erhöhung der Gehaltsgruppen durch weiteres Ansteigen der Löhne und Gehälter und die daraus folgende Verteuerung der Preise muß zur Katastrophe führen und damit unabsehbares Leid über alle Kreise des deutschen Volkes, nicht zuletzt der Arbeiter, bringen. Den Arbeitnehmern selbst ist auch mit der neuen Erhöhung der Löhne und Gehälter zuzugedenkender nicht gebietet. Ihnen wie der ganzen deutschen Wirtschaft kann nur geholfen werden durch Vermehrung und verbilligte Produktion, die allein und durch sich eine Senkung der Preise bewirken kann.“

Wenn nicht für alle Gegenstände des täglichen Bedarfs ein Preis-erhöhung entfällt, wird diese Kundgebung ihren Zweck verfehlen. So einfach lassen sich Lohnforderungen nicht beschränken. Die Kundgebung sagt allerdings noch nichts vom Lohnabbau, aber auch schnell kann hier noch ein Arbeiter daran denken, sich Kleider, Schuhe u. dgl. anzuschaffen. Es ist noch vieles nachzudenken.

Harzwanderer!

Freie Luft und Waldesgrün erquicken den Menschen doppelt, wenn er Arbeit nicht nur vom Hörenjahren kennt. Insbesondere der Harz bietet für Auge und Gemüt, aber auch für die Lungen, was sie nötig haben. Wer die Möglichkeit besitzt, seine Ferien durch einige Harzwanderungen zu verschönern, der soll es tun. Und wer von unseren Kollegen und Kolleginnen bei dieser Gelegenheit nach Neuwert bei Kriebelnd kommt, der möge dort rasten in dem seit Jahren — schon in der Vorkriegszeit — der Arbeiterschaft zur Verfügung stehenden einzigen Arbeiterhotel „Hotel Luxurort Neuwert“. Dort ist kein Heim, dort findet er fernesgleichen.

Eingegangene Schriften.

Karl Rautsky: „Delbrück und Wilhelm II.“ Ein Nachwort zu meinem Kriegsbuch. Preis 4 Mk. Verlag Neues Vaterland, Berlin W 62, Kurfürststr. 125. Die vorliegende Schrift ist eine Ergänzung zu der Arbeit des Verfassers, die den Titel trägt „Wie der Weltkrieg entstand“. Ihre Anklagen gegen die wilhelminische Regierung, deren Verantwortlichkeit und Unfähigkeit den Weltkrieg hervorgerufen hat, rufen eine Schrift des Professors Hans Delbrück hervor, der sich bemüht, Rautskys Anklagen zu entkräften und die wilhelminische Regierung in allen Punkten zu rechtfertigen. Rautsky weist in der vorliegenden Schrift diese Versuche zurück und fügt seinen Anklagen neue Stützen hinzu.

Eduard Bernstein: „Die Wahrheit über die Einziehung Deutschlands“. Preis 4 Mk. Verlag Neues Vaterland, E. Berger u. Co., Berlin W 62, Kurfürststr. 125. Die Frage nach der Schuld an dem großen Unglück, das durch den Krieg über Deutschland hereinbrochen ist, wird in der Innere wie Außenpolitik der nächsten Jahre noch immer eine zentrale Rolle spielen. Leider sind viele Preise des deutschen Volkes noch lange nicht genügend aufgeklärt. Es ist daher zu begrüßen, daß Bernstein die diesbezüglichen Tatsachen feststellt. Selbst Rosentlow hat zugegeben, daß England ein Abkommen mit Deutschland erstrebt, aber die abweisende Haltung Deutschlands trieb es in die Arme Frankreichs. Indem Deutschland auf den Haager Kongressen sich entschieden gegen jede Willkürbeschränkung und gegen die Schiedsgerichte aussprach, hat es sich selbst in einen Gegenatz zur übrigen Welt gebracht.

Verbandsnachrichten.

Vorsicht vor einem Betrüger!

Vor einem gemiffen August Pehla, 34 Jahre alt, angeblich Feldwebel in Heeresdiensten, sind hiermit alle Mitglieder und Funktionäre, besonders im oberschlesischen Industriegebiet, gewarnt. Pehla ist nicht nur mit Verbandsmarken aus einer Ziegelei in Friedrichshütte verschwinden und hat sich für Aufnahmen 5 Mk. für seine Löhne bezahlen lassen, sondern hat auch in einer Ziegelei einem Arbeiter Schuhe, Kleider und 80 Mk. gestohlen und damit das Weite gesucht. Mitglied des Verbandes ist er seit 5 Wochen. Sollte Pehla versuchen, Verbandsmarken abzusetzen oder Aufnahmen zu machen, so ist sofort die Polizei zu verständigen. Um sonstige zweckdienliche Mitteilungen bittet A. Hornsheim, Rattowitz (O.-Schl.), Bahnhofstraße 11, 1. Et.

Die Abrechnung für das erste Quartal 1920 haben eingefandt: Bilshofen, Körlin, Rheinzabern, Heiligenstadt, Neustift, Doberan, Gengenbach, Unterweibach.

Vom 20. Mai an gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein: Hannover 68 420,19. Königs-Lutter 2516,70. Nordhausen 400,—. Deggendorf 123,78. Bieren 8,—. Freiraubdorf 18,—. Lübeck 4500,—. Heidenheim 800,—. Duerfurt 2435,77. Schwaben 470,—. Wendorf 27,50. Rothb. 30 358,05. Leipzig 17 000,—. Demmin 600,—. Hennigsdorf 1620,85. Neubredum 5000,—. Plauen i. B. 2000,—. Westerland 500,—. Chemnitz 20 000,—. Saabe 73,40. Drantenberg 3000,—. Memmingen 1117,80. Aue i. Erg. 125,—. Jöhennid 4000,—. Neuf 32,25. Farmen 10,—. Scherwin i. M. 1000,—. Walbeck 800,—. Bremen 17,50. Pahl 800,—. Neuhofen 1996,74. Oris 328,—. Komftein 24,44. Oßach 1200,—. Pöbnd 600,—. Ummendorf 450,—. Eisenberg (S.-M.) 3000,—. Halle a. d. S. 2000,—. Elbingerde 1300,—. Dsnabrück 2000,—. Saaran 4000,—. Dsnabrück 61,70. Waldshut 48,60. Friedland i. M. 3000,—. Bonn 1000,—. Duerfurt 700,—. Kofleben 500,—. Langenberg (Rhld.) 862,72. Niefa 2512,—. Reiz 2000,—. Rastin 1600,—. Burg b. M. 96,50. Neustift h. B. 201,43. Gengenbach 593,90. M. 200,—. B. 19,25. B. 13,25. Markranstädt 6000,—. Schmarza 2000,—. Halle a. d. S. 2000,—. Grünungen 1000,—. Rastenberg i. Th. 1000,—.

Schluf: Donnerstag, den 27. Mai, mittags 12 Uhr.

F. r. Bruns, Kassierer.

Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen

Table with 4 columns: Zahlstelle, pro Woche für männliche Mitglieder, pro Woche für weibliche Mitglieder, Die Erhöhung tritt in Kraft am. Rows include Bonn a. Rh., Deggendorf a. d. Donau, Grünberg i. Schl., Hildesheim, Oldenburg, Oldisleben, Singen a. H., Singen a. Rh.

Neue Adressen und Adressänderungen.

- San 1. 1. Bev.: Heint. Dieckmann, Balm b. Welle, Surburg Nr. 38. Stadthagen. 1. Bev.: Karl Urban, Krummenstraße 2. San 2. Esterwoda. 1. Bev.: Albert Altner, Müdenberger Straße 20. San 4. Jessin i. Mecklenb. 1. und 2. Bev.: G. Durmeister Lange Straße 145. San 5. Friedland, Ostpr. (Neue Zahlstelle.) 1. Bev.: Alb. Kalbach, Hohlgrabenstraße 162. 2. Bev.: Wilh. Folz, Fließstraße. West-Friedland. 1. Bev.: Franz Krupczki, Schloßmühle. San 10. Bilshofen mit Deggendorf verschmolzen. San 11. Geringen O.-M. Herrenberg. (Neue Zahlstelle.) 1. Bev.: Karl Dold. 2. Bev.: Herm. Fiegler. Schönborn (Würtbg.). 2. Bev.: Paul Salm, Untere Hauptstr. 25. San 12. Radenburg i. Baden. 2. Bev.: Valentin Schmittböfer, Marktplatz. San 13. Geisenheim, Nord a. Rh. u. Dehring-Binkel mit Mainz verschmolzen. San 14. Dortmund. 1. Bev.: Heint. Rüping, Kamener Str. 26, 3. Etg.

Die Zahlstelle Hildesheim

muß zum 1. Juli dieses Jahres einen Geschäftsführer.

Bewerber müssen Mitglied unseres Verbandes, mindestens fünf Jahre freigeigentlich organisiert und zur Abhaltung von Vorträgen befähigt sein. Das Bewerbungsformular muß enthalten: eine Schilderung des Lebenslaufes, desgleichen der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung und eine selbständige schriftliche Arbeit über die Tätigkeit und die Aufgaben eines Agitationsleiters. Die Anstellung erfolgt nach dreimonatiger Tätigkeit. Das Gehalt regelt sich nach den gegenwärtig geltenden Gehaltsstufen. Bewerbungen sind bis zum 12. Juni einzusenden an [8 Mk.] Karl Geuze, Hildesheim, Braunschweiger Straße 68.